

Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium und dem Sozialministerium

Vom 3. August 2001 – V 330 - 611-20-3-13 –

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2001 S. 984

I. Auf Grund der §§ 141 und 143 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) (in Kraft seit dem 1. Juli 2001, hiermit aufgehoben §§ 56 und 58 des Schwerbehindertengesetzes) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung Richtlinien erlassen, die im Bundesanzeiger Nr. 109 vom 16. Juni 2001 S. 11773 bekannt gegeben wurden. Sie haben folgenden Wortlaut:

§ 1 Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch die Artikel 20 und 22 Nr. 1 Buchstabe r des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist. Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, erbracht.

2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3 Inhalt der Bevorzugung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an. Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.

3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist Ersterem der Zuschlag zu erteilen.

4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

§ 4 Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weitergehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BANz. Nr. 152 vom 20. August 1975), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BANz. S. 1857), treten hiermit außer Kraft.

II. Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit eingeführt. Sie sind von allen Dienststellen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämtern, Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, anzuwenden.

Die Richtlinien treten an die Stelle der Nummer 2.1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung. Sie gelten ferner als Landesrichtlinien gemäß § 29 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung.

III. Der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. liegt ein Verzeichnis der in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen bzw. Blindenwerkstätten vor. Die Auftragsberatungsstelle hat folgende Anschrift:

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Hagenower Straße 73

19061 Schwerin

Telefon: (0385) 3 99 32 50/2 51

Fax : (0385) 3 99 32 52

E-Mail : abst@abst-mv.de

Internet: www.abst-mv.de

IV. Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Sozialministers vom 30. April 1992 (AmtsBl. M-V S. 523) außer Kraft.